

Satzungsänderung

Die Änderung besteht aus drei Blöcken:

Teil 1 (zwingend, sonst besteht die Gefahr, die Gemeinnützigkeit zu verlieren; violett markiert):
Eine Anpassung an die DAV-Mustersatzung in den §§ 3, 14 und 25 ist erforderlich.

Teil 2: (Wegfall der Sonderstellung von Gastmitgliedern; grün markiert):
Nach § 8 der Satzung haben Gastmitglieder (C-Mitglieder) alle Rechte, außer zu wählen. Diese Regelung ist zwar zulässig, entspricht aber nicht mehr der Mustersatzung. Wir freuen uns über C-Mitglieder und wollen sie voll integrieren. Deshalb sollen sie auch das Wahlrecht bekommen.

Teil 3 (geschlechtsneutrale Formulierungen, gelb markiert):
Da Bergsteigen nicht mehr nur ein Männersport ist, sollen mehrere Begriffe geschlechtsneutral abgefasst werden. Damit wurde in der Vergangenheit bereits begonnen, aber nicht durchgängig. Nun sollen alle Formulierungen geschlechtsneutral abgefasst werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweck dienen:
 - a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung der Aus- und Weiterbildung von **Fachübungsleiterinnen und Fachübungsleitern**;
 - b) Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, und des Skisports;
 - c) Ausleihe von Bergsportausrüstung, einschlägiger Literatur und von Kartenmaterial;
 - d) Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
 - e) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
 - f) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
 - g) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
 - h) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler, sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
 - i) Schutz und Pflege der Natur und

- Landchaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
 - j) **Jugendhilfe und** umfassende Jugend- und Familienarbeit;
 - k) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
- l) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
 - m) Pflege der Heimatkunde;
 - n) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
 - o) Herausgabe von Publikationen;
 - p) Einrichtung einer Bibliothek;
 - q) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
 - b) Subventionen und Förderungen;
 - c) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
 - e) Werbeeinnahmen;
 - f) Einnahmen aus dem Betrieb von

- Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
- g) Einnahmen aus dem Verkauf von Vereinsartikeln;
- h) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, u.Ä.);

§ 8 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. **Sie sind berechtigt, die Rechte der Gastmitgliedschaft gemäß Absatz 3.**
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die in Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. **Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben**

alle Mitgliederrechte mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts.

- Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
- Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherung hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
- Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherung hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 14

Abteilungen und Gruppen

- Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z. B. Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch

Beschluss auflösen.

- Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen, und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
- Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. **Der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt.** Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
- Abweichend von der Regelung in Nr. 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.**
- Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen und Gruppen nicht zu.

§ 21

Aufgaben

- Der Verwaltungsausschuss entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- Die **Referentinnen und** Referenten übernehmen die Betreuung bestimmter Sachgebiete.

§ 23

Hilfsreferenten/Hilfsreferentinnen

- Für jedes Aufgabengebiet können bei Bedarf ein oder mehrere Hilfsreferenten/Hilfsreferentinnen eingesetzt werden. Sie werden vom Leiter/von der Leiterin der Abteilung/Gruppe bzw. vom Referenten/von der Referentin vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt.
- Hilfsreferenten/Hilfsreferentinnen sind nicht Mitglieder des Verwaltungsausschusses. Sie nehmen in der Regel nicht an dessen Sitzungen teil.

§ 25

Aufgaben

- Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - den Geschäftsbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung und die Tätigkeitsberichte des Verwaltungsausschusses entgegenzunehmen;
 - den Vorstand und den Verwaltungsausschuss zu entlasten;
 - den Vorstand und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses zu wählen, soweit letztere nicht von den Mitgliedern einer Abteilung der Sektion unmittelbar gewählt werden;
 - die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen zu wählen;
 - den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
 - den **Mitgliederbeitrag** Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
 - die Satzung zu ändern;
 - eine Sonderumlage zu beschließen;
 - Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder zu ernennen;
 - die Sektion aufzulösen.
 - eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;**
- Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei

der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§ 26 Geschäftsordnung

Der/die Erste oder Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in, dem/der die Niederschrift fertigen den Schriftführer/in und einem weiteren Mitglied unterzeichnet sein.

EHREN RAT, RECHNUNGSPRÜFER/INNEN, AUFLÖSUNG

§ 27 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird bei Bedarf vom Sektionsvorstand eingesetzt, um:
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
 - b) Ehrenverfahren und Ausschlussverfahren durchzuführen.
2. Der Ehrenrat besteht aus 6 Mitgliedern, von denen 2 dem Vorstand oder Verwaltungsausschuss angehören. Die Übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden. Der Ehrenrat wählt sich eine/n Vorsitzende/n.
3. Die dem Vorstand oder Verwaltungsausschuss angehörenden Mitglieder des Ehrenrats werden von diesen Sektionsorganen, je 2 Mitglieder

bei Vereinsstreitigkeiten von den streitenden Parteien, bei Ehren- und Ausschlussverfahren vom betroffenen Mitglied und vom Verwaltungsausschuss benannt. Erfolgt die Benennung innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung nicht, so werden diese Mitglieder des Ehrenrats durch den/der Ersten Vorsitzenden die Erste(n) Vorsitzende(n), bei seiner/ihrer Verhinderung durch den/der Zweiten Vorsitzenden die Zweite(n) Vorsitzende(n) eingesetzt.

4. Beschlüsse des Ehrenrats ergehen nach Anhörung des/der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit der vollzählig erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des Ehrenrats. Die Beschlüsse sind, abgesehen von Ausschluss Verfahren, endgültig.

§ 28 Rechnungsprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen sowie dazu die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
3. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
4. Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen ist Einsicht in

alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 29 Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.